

Beurteilung der Freihandelsabkommen der EU und der EFTA mit Kanada

1. Hintergrund

Am 15. Februar 2017 hat das EU-Parlament das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) mit Kanada verabschiedet. Ab Sommer 2017 soll CETA für gewisse Bereiche des Abkommens vorzeitig angewendet werden. Dies betrifft u.a. den gegenseitigen Zollabbau. Die EFTA hat ebenfalls ein Abkommen mit Kanada, das bereits seit 1.7.2009 in Kraft ist. Nachstehend werden die Abkommen CETA und das FHA EFTA-Kanada miteinander verglichen.

2. Vergleich

	FHA EFTA-Kanada	CETA
Inkrafttreten	Seit 1.7.2009 in Kraft	Per Sommer wird das FHA tw. angewendet. Präferenzbegünstigte Textilien und Bekleidung sind ab Inkrafttreten zollfrei.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> – Liberalisierung des Warenverkehrs: Zollabbau für Industrieprodukte – Zusammenarbeit im Bereich Dienstleistungen und Investitionen – Handelserleichterung 	<ul style="list-style-type: none"> – Liberalisierung des Warenverkehrs: vollständiger Zollabbau für Industrieprodukte innerhalb von sieben Jahren – Öffentliches Beschaffungswesen – Liberalisierung Dienstleistungen – Erleichterungen für Investitionen + Investitionsschutz – Geistiges Eigentum: Geografische Angaben – Gegenseitige Ankerkennung von Konformitätsbescheinigungen – Zusammenarbeit Personenverkehr (Fachkräfte, gegenseitige Anerkennung gewisser Qualifikationen)
Ursprungsregeln für Textilien und Bekleidung	<ul style="list-style-type: none"> – 4-stelliger / 2. stelliger Tarifsprung: In vielen Fällen einstufig (Weben, Stricken, Zuschnitt + Konfektion). – Tarifsprünge können Beschränkungen unterliegen: z.B. Weben + Beschichten für beschichtete Gewebe – Ausrüsten, Zwirnen, Flechten sind alleine nicht ursprungsverleihend – Fall zu Fall Betrachtung notwendig – 10% Toleranzregel 	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptsächlich zweistufig z.B. Weben + Konfektionieren oder Weben und Färben. Dies muss jedoch von Fall zu Fall betrachtet werden. – Für gewisse Zolltarifnummern sind Kontingente mit einfacheren Ursprungsregeln d.h. einstufige Regeln vorgesehen.
Nachweise	– Keine Warenverkehrsbescheinigung	– Keine Warenverkehrsbescheinigung

	<ul style="list-style-type: none"> – Ursprungserklärung in französischer oder englischer Sprache auf der Rechnung oder anderem Handelspapier – Ursprungserklärung ist für mehrere Sendungen gültig bis maximal 12 Monate. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ursprungserklärung auf der Rechnung oder anderem Handelspapier. – Ist der Sendungswert über 6000 Euro, muss der Exporteur als registrierter Ausführer (REX) zugelassen sein. – Ursprungserklärung ist für mehrere Sendungen gültig bis maximal 12 Monate.
Kumulation	<ul style="list-style-type: none"> – Vollkumulation zwischen EFTA und Kanada – Keine diagonale Kumulation (mit anderen Vertragssaaten) – Die Parteien sollen neue Kumulationskonzepte prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> – Vollkumulation zwischen Kanada und der EU – Keine diagonale Kumulation (mit anderen Vertragssaaten) – Abkommen bietet Möglichkeit gemeinsame Freihandelspartner anzuschliessen.
Drawback-Verbot	Kein Drawback-Verbot	Kein Drawback-Verbot
Territorialitätsprinzip	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Ursprungserzeugnis, das aus einem Drittland wiedereingeführt wird, verliert den Ursprung unter gewissen Bedingungen nicht. Massgebend ist jedoch, dass es keine Be- oder Verarbeitung erfahren hat, die seinen Zustand verändert hat. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Ursprungserzeugnis, das aus einem Drittland wiedereingeführt wird, verliert den Ursprung unter gewissen Bedingungen nicht. Massgebend ist jedoch, dass es keine Be- oder Verarbeitung erfahren hat, die seinen Zustand verändert hat.
Beförderung durch Drittland	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit der Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit der Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten

3. Fazit

Warenverkehr

- Das FTA EFTA-Kanada zielt hauptsächlich auf eine Liberalisierung des Warenverkehrs ab. CETA umfasst weitere Bereiche als den Warenverkehr (siehe oben).
- Kanada hat bereits vor Inkrafttreten von CETA für die meisten Waren der Kapitel 50-60 die Zölle autonom aufgehoben. Konfektionierte Waren (Teppiche, gewisse Seilerwaren etc.) oder Waren, die für den Einzelverkauf bestimmt sind, unterliegen noch einem Zoll von 10%-16%. Die Kapitel 61-63, die u.a. Bekleidung und Heimtextilien beinhalten, unterliegen einem Zoll von 15.5%-18%. Die Wettbewerbsvorteile von Schweizer Textil- und Bekleidungshersteller gegenüber denjenigen in der EU fallen mit Inkrafttreten von CETA weg.
- Zurzeit kann die Schweiz nicht an CETA teilhaben. Dies bedeutet, dass Vormaterialien aus der EU aus Sicht des FTA EFTA-Kanada Drittlandware ist. Umgekehrt ist aus Sicht von CETA Schweizer Vormaterial Drittlandware. Eine Kumulierung zwischen EFTA-Kanada-EU ist noch nicht möglich.
- Die Ursprungsregeln im Abkommen EFTA-Kanada sind für den Textil- und Bekleidungsbereich liberaler als die Ursprungsregeln in CETA. Dies begünstigt Schweizer Firmen, die direkt nach Kanada liefern.

- Das Territorialitätsprinzip ist in beiden Abkommen streng gehalten und lässt keinen Veredelungsverkehr zu. Präferenzbegünstigte CETA-Ursprungsware verliert ihren Ursprung, wenn die Ware in der Schweiz bearbeitet und anschliessend wieder in die EU reexportiert wird. Auch Schweizer Waren, die in der EU bearbeitet und wieder reimport werden, verlieren den Ursprung für Kanada.
- Die Nachteile resultierend aus der fehlenden Kumulation EFTA-EU-Kanada betreffen insbesondere Bekleidung und Heimtextilien, da Kanada die Zölle auf Textilien der Kapitel 50-60 zu einem grössten Teil autonom aufgehoben hat (siehe oben).
- Swiss Textiles engagiert sich auf politischer Ebene, damit die Schweiz Teil der Kumulation wird.
- Kurzum: Die Schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie verliert durch CETA Wettbewerbsvorteile im Bekleidungsbereich, da nun auch EU-Hersteller von Zollfreiheit auf Bekleidung profitieren können.

Weitere Bereiche

- Technische Handelshemmnisse: CETA sieht für gewisse Bereiche die gegenseitige Ankerkennung von Konformitätsbestimmungen vor. Die Kapitel für Textilien und Bekleidung sind dabei nicht Gegenstand, zumal mit Kanada keine Probleme im Textil- und Bekleidungsbereich mit Doppeltests existieren. Von der technischen Zusammenarbeit in CETA könnten Schweizer Textil- und Bekleidungsunternehmen höchstens indirekt als Zulieferant gewisser Branchen (Elektronik- und Funkgeräte, Spielzeug, Maschinen, Messgeräte) betroffen sein. Für Schweizer Zulieferer von EU-Herstellern könnte dies sogar positive Auswirkungen haben.
- Investitionen: Wenn EU-Unternehmen unter leichteren Bedingungen in Kanada investieren können und umgekehrt, wären Schweizer Firmen tatsächlich benachteiligt. Fraglich ist, ob Kanada als Investitionsdestination für den Textil- und Bekleidungsbereich interessant ist.

4. Rückfragen

Jasmin Schmid, Leiterin Wirtschaft und Statistik, jasmin.schmid@swisstextiles.ch, 044-289 79 79